

Rechtsverordnung der Gemeinde Haundorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (AsiMPV) erlässt die Gemeinde Haundorf folgende

## R e c h t s v e r o r d n u n g

### § 1

Aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen dürfen in der Gemeinde Haundorf die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Haundorf	am Kirchweihsonntag	(Sonntag vor Bartholomäus)
Eichenberg	am Kirchweihsonntag	(eine Woche vor der Haundorfer Kirchweih)
Gräfensteinberg	am Kirchweihsonntag	(Sonntag vor Michaelis)
Obererlbach	am Kirchweihsonntag	(Allgemeine Kirchweih)

An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein (§ 14 Abs. 2 LadSchlG).

### § 2

Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG).

### § 3

Die durch Verordnung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen frei gegebenen Verkaufszeiten nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

### § 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Theilenhofen, den 15.12.2005  
GEMEINDE HAUNDORF

  
K. Hertlein  
1. Bürgermeister

